

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

32 (6.8.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728998](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728998)

Numr. 32. Montags den 6ten August 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Edict,

wegen Beobachtung der zwischen
Seiner Königl. Majestät von Preussen und Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
geschlossenen Cartel-Convention.

De Dato Berlin, den 11. Junius 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggrafen zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügen, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Pommern, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Urlay und Breda, ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: was massen zwischen Uns und des Churfürsten zu Sachsen Durchl. wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen und der Kantonnisten, auch Verhütung und Abstellung aller Werbung in den beyderseitigen Landen, unter dem 17ten May dieses Jahres eine Convention abgeschlossen, und von Uns ratificiret worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic. ic. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir gut gefunden haben, mit des Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht ein Cartel zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen, zu schließen, und darüber von Unfern dazu besonders bevollmächtigten Geheimen Etats- und Cabinets- Ministris, Grafen von Zinckenstein und



und Grafen von Herzberg, und dem Churfürstlich Sächsischen an Unserm Hofe stehenden Gesandten, Grafen von Sinzendorf, an dem gestrigen Tage eine Conventio- vollzogen und unterschrieben worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem des Königs von Preussen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das zwischen Höchstdenenselben glücklich bestehende freundnachbarliche Ver- nehmen immer mehr und mehr zu befestigen, und alles was demselben auf einige Weise jetzt und inskünftige entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räu- men, aufrichtigst gemeinet sind: so haben Sr. Königl. Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. für gut gefunden, wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deser- teurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, ge- genwärtige Conventio und Cartel zu errichten, und zu dem Ende durch beiderseits hiezu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf höchste Ratification, nachstehende Punkte, verabreden, belieben und schließen lassen.

1.

Sollen von dato an, alle und jede zu Pferde und zu Fuß, es seyn dieselben Landesfinder, oder Ausländer, niemand ausgenommen, so von des einen oder an- dern Theils Truppen, oder auch als Cantonisten und Enrollirte, desertiren, oder im Fall einer Landesrekrutirung, um sich der Gestellung zu entziehen, und insbeson- dere bey der gegenwärtig in den Churfürstlichen Landen bestehenden Art, den Mann- schaftsausgang der Armee zu ergänzen, entweder weil sie von dem Militär bereits in Anspruch genommen, oder von ihrer Obrigkeit angewiesen worden, entweichen, und in dießseitige oder jenseitige Lande sich begeben, in jeden Theils Landen, mit al- len bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamir- enden Regimentern und Obrigkeiten ausgeliefert werden. Und da es sich auch er- eignen könnte, daß ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen pacificirenden Theile gleichfalls in Cartel stünde, desertirt wäre, so ist derselbe nichts desto weniger an keine andere als diejenige, von welchen er zu- letzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben wer- den möge, so soll beiderseits hohen und niedern Officiers, bey Vermeidung unaus- bleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und dem Bestinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verboten seyn, keinen solchen Deser- teur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur er- kannt wird, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder dafern keine Gar- nison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen; wie denn kein Officier, von beiderseitigen Armeen, oder ein anderer Unter- than, er sey wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen De- serteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in entlegne Provinzen oder Garnison wege- zusenden sich unterstehen soll. Wenn solches aber dennoch geschähe, und ein Offi- cier ist, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur ent- laufen, alle billige Reparation und Satisfaction dafür zu geben gehalten seyn, wenn

er.



er aber vom Civilstande ist, dem Befinden nach mit nachdrücklicher Geld- oder Leibstrafe belegen werden.

3.

Für jeden ausgeliefert werdenden Mann soll der Officier, der solchen übernimmt, sogleich bey der Uebnahme exclusive der Verpflegung für ihn und resp. dessen Pferd (als täglich einen Groschen für den Mann und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, für das Pferd) Sechs Thaler als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlen, und ein mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit, unter desjenigen Theils Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, gefordert; dagegen aber auch die Auslieferung, wo möglich, binnen vierzehn Tagen bewerkstelliget, und dabey die etwa mitgenommene Montur, Pferd und Gewehr zugleich ausgeantwortet, auch wosfern dergleichen Stücke im Lande veräußert worden, wenn sie in Natura vorhanden, als gestohlenen Gut, von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlet, vindiciret, und dem Regimente oder Officier, von welchem der abzugehende Mann desertiret, wieder erstattet werden.

4.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von dem festgesetzten Cartelgeld.

5.

Es werden die auszuliefernde Leute von dem Theile, der sie in Händen hat, bis an die Grenze geschafft, und an einem zwischen beiderseitigen Officiers zu bestimmenden Ort, gegen Entrichtung des Cartelgeldes und der übrigen §. 3. bestimmten Unterhaltungskosten überliefert. Auch soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arrestirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfsreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einen oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti arrestiren zu lassen schuldig ist.

6.

Dahingegen sollen künftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbung, auch alle Debauchirung und Verführung der Leute in beiderseits Paciscenten Landen verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Betretung in loco delicti & deprehensionis sogleich ihren Verdiensten nach, den Landesgesetzen gemäß, bestraft, oder wenn sie zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eignen Landesherrn mit eben dieser Strafe angesehen, auch zu solchem Ende in beiderseits Armeen dieses bekannt gemacht, und zugleich die gescharfste Ordre gestellet werden, daß diejenige Officier, so dergleichen Frevel veranlaßt

läßt



laßt, oder dabey concurrirte, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst und dessen Wichtigkeit oder Umstände ein Zweifel entstehen, so soll von beiderseits hohen Paciscenten Truppen, ein *Judicium mixtum*, bestehend aus ein paar Oberofficiers von jedem Theile, nebst einem Auditor verordnet werden, und dabey der *pars laesa* das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt executirt werden soll.

7.

Es sollen daher alle Unterthanen der pacisirenden Theile, die nach der Rati- fication dieses Cartels, auf solche unzuläßige Art angeworben worden, wie im vor- hergehenden Art. 5. bemerkt ist, auf vorgängige Reclamation zurückgegeben; auch diejenigen Landeskinde, die ist den zunächst an den Grenzen gelegenen Werbplätzen, zu Mühlhausen, Norbhausen und in dem Neufischen Gebiet, sich freywillig anwer- ben lassen, auf geschene Reclamation gegen Erstattung des Handgelbes und der Unkosten, ausgeliefert werden.

8.

So viel indessen diejenigen betrifft, welche vor Abschließung gegenwärtiger Con- vention von den beiderseitigen Truppen desertirt, und wirklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienst aufhalten, solche bleiben insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an den Or- ten, wo sie sich befinden; wie denn Kraft dieser Convention alle und jede bis dahin zwischen beiden hohen pacisirenden Theilen der Werbung, Desertion, und anderer in das Militärwesen einschlagenden Materien halber, entstandene Differenzien gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden sollen.

9.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorherigen Artikeln eine Reclamation statt findet, die Auslieferung nicht erfolgen sollte, werden die beiderseitigen Untertha- nen bey etwaniger Desertion von ihrem Landesherrn in Schutz genommen und behalten.

10.

Einem Landeskinde, so sich häuslich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und solches gehdrig zu documentiren vermag, soll auf geziemendes Ansuchen der Abschied gegen ein nach dem Zollmaasse des Mannes zu bestimmendes Aequivalent in Gelde ertheilt werden; als

von 5 Fuß bis 5 Zoll und drüber	24	Rthlr.
" " " " 6 " "	26	—
" " " " 7 " "	30	—
" " " " 8 " "	34	—
" " " " 9 " "	38	—
" " " " 10 " "	42	—
" " " " 11 " "	46	—
" " " " 12 " "	50	—

So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertirt, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Lan- desherrn keinesweges zu erfreuen.

II.

II.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beiderseits paciſirenden Herren einige Truppen an fremde Puiſſancen auf einige Zeit überlaſſen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen ſich ſonſt in fremden Landen, es ſey wo es wolle, inner- oder außerhalb des Römischen Reichs befänden, ſo ſoll dieſe Convention, in Anſehung derſelben eben ſo genau beobachtet werden, als wenn ſie noch wirklich in ihrer Herren Landen ſtänden.

12.

Soll der Inhalt dieſer Convention in den beiderſeitigen Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Kenntniß gebracht, und gehdrig publiciret werden, damit beſelben in allen Stücken aufs genaueſte bey Vermeidung der vorſtehendermaßen angedroheten, und nach Beſinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

13.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiemit auf Sechs von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man ſich nach deren Verlauf eines andern erklärt haben dürfte, geſchloſſen wird, und gültig ſeyn ſoll, alſo wollen höchſtgedachte Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ſothane Convention, in allen vorherbemeldeten Punkten, Clauſeln und Artikeln treulich erfüllen, und darwider weder ſelbſt noch die Ihrige in keinerley Weiſe thun und handeln, vielmehr den oder diejenigen, ſo dagegen etwas vornehmen, mit ernſtlicher Strafe anſehen.

Des zu Urkund iſt dieſe Convention und Cartel von den bevollmächtigten Miniſtern der hohen Paciſcenten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden; und ſollen die beiderſeitigen Ratiſicationen binnen 3 Wochen, oder noch früher, beygebracht, und gegen einander ausgewechſelt werden. So geſchehen Berlin, den ſiebenzehnten May Eintauſend Siebenhundert Sieben und Achtzig.

(L.S.) Karl Wilhelm Graf v. Finkenſtein. (L.S.) Friedrich Auguſt Graf und
(L.S.) Ewald Friedrich Graf v. Herzberg. Hert von Zinzendorf und
Pottendorf.

So genehmigen und beſtätigen Wir hiedurch vorſtehende Cartelconvention in ihrem ganzen Umfange, und verſprechen auf Unſer Königl. Wort, dieſelbe in allen Punkten und Artikeln getreulich zu erfüllen, und auf derſelben Beobachtung zu halten. Urkundlich haben Wir dieſe Ratiſication eigenhändig unterſchrieben und beſiegeln laſſen. So geſchehen Berlin, den 18. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Finkenſtein. E. F. Gr. v. Herzberg.

Wir befehlen demnach Unſerem General-Feldmarſchall, der ſämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Beſtungen, Chefs und Commandeurs Unſerer Regimenter und Garniſonen, und

und deren Staats-, Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militäretat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und übrigen Collegiis, den Landrätthen, Vasallen, Edelrenten und Güterbesitzern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichtspersonen sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel und allen darin enthaltenen Punkten und Klauseln in den dahin einschlagenden Fällen, auf das genaueste nachzuleben, und denselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden ist Unsere Königliche Gnade, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten Strafe, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, ohne einigen Unterschied der Person unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu solchem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Junius 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Finkenstein. E. K. Gr. v. Herzberg.

Abertiffements.

1 Der auf den 24ten hujus ansehende terminus licitationis zur Verpachtung des privativen Lumpensamlens, wird aus bewegenden Ursachen, auf Mittwoch den 8ten August inst. prorogirt, und solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Signatum Auriach am 16ten July 1787.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es wird hiedurch ein anderweiter Termin zur Verpachtung des Grashauses, das große Kloster Blauhaus genannt, auf Dienstag, den 7ten August inst. präfigiret, und können Liebhabere sich des Endes besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden. Signatum Auriach, am 13ten July 1787.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Nachdem der Cansley-Inspector und Notarius Burlage in Auriach angezeigt hat, daß das Publicum in den Gedanken stehe, als wenn ihm nicht weiter erlaube: sey, Notariat-Geschäfte wahrzunehmen; als wird hiemit bekannt gemacht, daß dem 2c. Burlage nach wie vor verstattet sey, die, mit dem Notariat nach vormaliger Verfassung verbunden.



Bunden gewesene Functionen, als Errichtung von Contracten, Obligationen u. Aufnahme von Testamenten, und Inventarien u. zu exerciren. Aurich, den 12 Jul. 1787.
Königl. Preussl. OstFrl. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Magistrat zu Emden affigirten Subhastations-Patenti, sollen des weil. Kaufmanns Hinrich van Eden und dessen auch weil. Ehefrauen, hinterlassene Immobilien, als:

- 1) Das von ihnen selbst bewohnte Haus zu Leer an der Osterstraße welches auf 5300 Gl. in Gold.
- 2) ein Acker über den Gasterweg, der auf 300 Gl.
- 3) ein dito gerade hinter diesen, auf 330 Gl.
- 4) ein dito bis an den Kreuzweg, so auf 300 Gl.
- 5) noch ein Acker auf der Leererstraße auf 125 Gl.
- 6) ein an der Gassstraße stehendes Haus nebst Garten, so auf 525 Gulden alles in Gold gewürdiget worden, in dem unter Einstimmung der Creditoren mit Approbation des Gerichts, auf den 5 Sept. cur. präfigirten Licitations-Termin im Königl. Amtshause zu Leer öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehältlich gerichtlicher Abjudication, zugeschlagen werden.

Die Taxe und Conditiones sind den Patenten beigeheftet, können auch beim Ausmiener Schelken eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden.

2 Vermöge bey dem Hochfreyherrlich-Dornumschen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patent sollen des weyl. Hausmanns Peter Janßen Aries Erben in der Dornumer Grode belegener Heerd cum annexis, bestehend aus 48 1/2 Diematen, sodann noch 4 Diematen besonders acquirirten insgesamt guten Marschlandes wovon

ersterer auf	4382 Gl.
und letztere auf	1487

in Golde nach Abzug sämtlicher Lasten von beeidigten Taxatoribus gewürdiget worden, in dreyen auf ausdrückliches Verlangen der Vormünder besagter Erben abgekürzten Licitations-Terminen, als den 30 Julii, sodann den 13ten und 27 August öffentlich feilgeboten, und im letztern Termine den Meistbietenden salva Approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Die Taxe und Conditiones sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey dem Ausmiener Berends einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

3 Vermöge auf dem Amtshause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll des weyl. Peter Cirk's Wittwen, Gesche Koden Erben Haus und Garten cum annexis et pertinentiis, so von vereydeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 680 Gl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 2. und 9. August nächstkünftig auf der Amtgerichts-Haus zu Pevsum, sodann am 10ten eisdem zu Groothusen im Wirtshause, subhastat.



ret, und dem Meistbietenden salva approbatione et adiudicatione Publici zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

4 Weyl. Hays Stielffs Nielas nachgelassener Kinder Vormänder, in Groß-Holum, Esener Amts, Hausleute Dirck Jaussen und Berend Otten, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung, verschiedenes Haus- und Acker-Geräthe, Wagen, Egde, Pflüge, Pferde und Vieh, wie auch pl. m. 44 Diemath allerhand Früchte und Weede auf dem Halm, auch Heu in Hocken, am bevorstehenden 6 August, Vormittags um 9 Uhr, bey ihrer Behausung in Groß-Holum öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Weyl. Jären Eibet in Hattward nachgelassener Kinder Vormänder, die Hausleute Dirck Volties in Suidenburg und Hinrich Frerich zu Mark, wollen auf eingekommene Commission des Wollöbl. Ober-Amtgerichts, verschiedene Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, sodann pl. m. 40 Diemath allerhand Früchte und Weede auf dem Halm, auch gut gewonnenes Heu in Hocken, am bevorstehenden 8ten August, Vormittags um 9 Uhr, bey ihrer Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Der Faalde Peters, des Peter Taden Ehefrau, und Sohn Otto Peters in Dünnum belegene, und eidlich auf 293 fl. 7 sch. 10 w. gewärdigte Warffstätte, nebst Garten und sonstigen Ländereyen, soll am bevorstehenden 6ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum 2tenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitret werden. NB. Im ersten Termine ist nichts geboten worden.

5 Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Erben des weil. Jansen gesouren, ihr zu Feningum belegenes Haus, Scheune und Garten, den 8 August daselbst in des Vogten Meyers Behausung dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

6 Auf eingekommene Amtgericht- und Rentei-Commission werden folgende auf der Insel Borkum angetriebene und geborgene Sachen, als
22 Stück große und kleine Popen, auch Oxhaupter mit Thran,
2 ganze und 4 halbe Oxhaupter englisch Bier, und
verschiedene Stücke weisser Bojen, Kersey und Sergen, auch etwas weiß Garn, auf ge-
wächter Insel am 1ten August öffentlich verkauft werden.

7 Der Herr Greems zu Norden will sein zu Norden an der Westerstraße, an Nordenklust, 2ten Rott, sub No. 515 stehendes großes schönes Haus, Scheune nebst kostbaren Garten, welcher pl. m. ein Diemath groß ist, so zur Handlung, Wirthschaft und Landgebrauch geschikt ist, den 20 August a. c. durch die Medulibus Jacobien und Wenkebach, öffentlich im Weinhause verkaufen lassen.

Der Fuhrmann Dirck Dircs will sein zu Norden an der Heringstraße im Eäderklust, 8ten Rott, sub No. 295 stehendes, zur Fuhrmannschaft und Landgebrauch geschikt-



geschicktes Haus, Schenke und Garten, den 20 August a. c. durch die Medikus Jacobson und Wendebach öffentlich im Weinhaus verkauft lassen.

8 Nachdem zum öffentlichen Verkauf der auf dem Nürnberger Wall befindlichen alten Säume, Terminus auf den 11 August nächstkünftig angesetzt worden; als können sich Liebhaber an gedachten Tage, des Morgens präcise 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen kaufen. Signatum Aarich in Curia den 17 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.

9 Nachdem das haufällige steinerne Nordertbor nebst dem daran belegenem Kleinen Wachtthause am 11 August nächstkünftig auf dem hiesigen Rathhause zum Abbruch öffentlich ausgeboten werden soll; als können sich Liebhaber an gedachtem Tage, des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und gehörig in Unterhandlung treten. Signatum Aarich in Curia den 14 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.

10 Nachdem die am Neustädter Wall belegene, von dem wepland Georg August Eggen herrührende an das hiesige Gasthaus verfallene Cammer zum öffentlichen Verkauf oder zum Abbruch auf den 11 August nächstkünftig ausgeboten werden solle; als können sich Liebhaber deshalb an gedachten Tage, des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen in Unterhandlung treten. Signatum Aarich in Curia den 14 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.

11 Verträge des bei dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti, soll des Heye Gerdes Didden Erbpachtsplatz auf der Wunder-See belegen, welcher von vereideten Taxatoren auf 3350 Gl. holl. gewürdiget worden, am 21 Juny und 21 July im Königl. Amthause öffentlich feilgeboten, den 25 August cur, aber in des Bogten Apoldorn Hause zu Bunde dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten in Abschrift angebogen, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen, und für die Gebühr davon Abschriften genommen werden.

12 Eene Lading Balken, met het Schip Wychuilen van Memel angebragt, zal Woensdag, den 8 August 1787, des Nademiddags 2 Uur tot Emden op den Beurfsaal verkogt worden, Meerdere Aanwysing geeft de Makelaar Voget.

13 Wepl. Jan Garrels zu Grimersum Erben, Wessel Hayen et Cons. wollen ihres Erblassers Haus mit 2 Gärten zu Grimersum daselbst am 17ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Jan Hayen Busmann Behausung öffentlich verkaufen lassen.

14 Vermöge auf dem Amthause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll des wepl. Poppe Wibben Haus und Garten cum

(No. 32. U u u u)

annexis



amoris et pertinentiis zu Loquard, so von vereydeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 275 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 27. August nächstkünftig zu Loquard im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione et adiudicatione Iudicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Ausmischer Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschrislich zu bekommen.

15 Wybbe Harms in Greethsiel will sein jetzt bewohntes Haus freywillig verkaufen; derjenige, der Lust hat, melde sich bey ihm oder Boyunga in Greethsiel.

16 Weyl. Dirck Frerichs in Serim nachgelassener Kinder Vormänder, Herr Reichrichter Kem. Mammen Kemmers und Bogt Katt, wollen mit Ober. Amtgerichtlicher Bewilligung allerhand Hausgeräthe, 2 Stellen Reitzeug mit Zubehör, Silber, Gold, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, verschiedene Kollbaums und Stechholz, 3 Diemat Rapsaamen, vier Diemat Weizen, vier und ein halb Diemat Särsten, $4\frac{1}{2}$ Diemat Bohnen, 20 Diemat Haber, 10 Diemat Meede auf dem Halm, sodann 10 Diemat gut gewonnenes Heu in Dypfern, samt der Ettgrode, am bevorstehenden 16ten August, Vormittags um 9 Uhr, und folgendes Tages, öffentlich durch den Ausmischer Eucken verkaufen lassen.

17 Focke Fabben zu Uggant will freywillig

1 Diemat Meedland von Harm Idles herrührend,

4 Diemat im Schwee Hörn,

6 Diemat in der Grode, und

5 Grasen auf der Siegelsummer Meede belegen,

den 18ten August, des Mittags um 1 Uhr, in des Bogten Weddermanns Haus zu Marienhove öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Neuter einzusehen.

Weyl. Gesche Berens am Kirchdorfer Wege bey Aurich belegener Garten wird den 17ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Neuter einzusehen.

18 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastationspacti cum Conditionibus sollen drey zur Nachlassenschaft der weyland Gesche Berens gehörige in der hiesigen Stadts Kirche belegene theils Mauns- theils Frauen Kirchenstge, welche resp. auf 54 fl. 5 fl. und 54 fl. gewürdiget worden, am 15ten Sept. nächstkünftig des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bey dem Auctions-Commissario Neuter für die Gebühr abschrislich zu bekommen. Signatum Aurich in Curia den 7. Julii 1787.

19 Hilern Heeren Fassen zu Funnix alten Eghl, will $12\frac{1}{2}$ Diemath adelich Freyland in der Enno Ludwigs-Grode, am 22. August in Wittmund öffentlich verkaufen lassen.



Des Druus Eyben bey Butforde sämtliche Güter, als Hausgeräthe, Hausmannsbeslag, sodann Früchte auf dem Halm, sollen am 9 August öffentlich verkauft werden.

20 Harm Zacks von Hinte der ältere, will seine zu Leer an der Dierstraße belegene, theils von ihm selbst und theils von seinem Sobne bewohnte beide anschulische Häuser, auch dahinter belegenes Pockhaus und schöne Kornbranntweinbrennerey, mit dahinten belegenen Gärten, die Kornbranntweinbrennerey mit Pockhaus allenfalls auch separat, so wie auch ein separater Garten, auf erhaltene gerichtliche Commission, am 24 August Nachmittags um 1 Uhr, zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen lassen, wovon die Conditiones vorher bey dem Ausmiener Schelten zu haben sind.

21 Nachdem der öffentliche Verkauf des Schiffes des bey dem Amtgerichte zu Leer in Concurs gerathenen Schiffers Thomas Jaussen zu Weener erkannt worden, und dazu Terminus auf den 18 August, Nachmittags 1 Uhr, in des Vogten Erögers Hause angesetzt ist; so werden dazu etwaige Liebhaber vorgeladen, unter Versicherung, daß dem Meistbietenden dieses Schiff salva approbatione iudiciali zugeschlagen werden soll.

22 Am Sonnabend den 11 August, des Vormittags um 11 Uhr, sollen des weyl. Poppe Wibben unter Loquard auf dem Halm stehendes Getreide, als Roffen, Märzgersten, Haber, Bohnen und Erbsen, zu Loquard im Wirthshause, der Ausmienenordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

23 Den 9 August soll eine hangende Wanduhr für residirende Gerichtskosten, auf 6 Wochen Zahlungsfrist, bey des Vogten Harm Jacobs Haus in Odersum, öffentlich verkauft werden.

Auf ertheilte gerichtliche Commission, sollen verschiedene beschriebene Mobilien des Harmen Claasen Erull, Christoffer Warrenders und Lübberich Eykes für residirende Gerichtskosten, auf 6 Wochen Zahlungsfrist, den 8 August curr. in Symonswold öffentlich verkauft werden.

24 Den 20 August a. r. will der Fuhrmann Jann Roncken Wittwe, das von ihr selbst bewohnte, an der kleinen Dierstraße stehende Haus, Scheune und Garten zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen lassen.

Den 20 August will die Wittwe F. Sassen und Hinder. H. Feidler, ihr an der Kirchstraße stehendes Haus und Garten zu Norden, im Weinhause öffentlich verkaufen lassen.

Den 20 August will der Zimmermann Jürgen C. Günther sein von ihm selbst bewohntes, ganz vorn in Norden außer der Brücke stehendes Haus, im Weinhause öffentlich verkaufen lassen.



Den 20 August will Jann Siebens Bakma seine von ihm selbst bewohnte, an der Heringstraße und an der Kirchstraße von Cassien Claassen bewohnte Häuser zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen.

25 Des weyl. Chirurgi Snoel und Ehefrauen Kinder Vormünder, wollen ihrer Curanden sämtliche Mobilien, als Tische, Stühle, Schränke, Betten, Linnenzeug, Gold und Silber, ein Pferd nebst Pariol auch chirurgische Instrumente, am bevorstehenden 10 August zu Groothusen öffentlich verkaufen lassen.

Die Armenvorsteher zu Grimersum wollen auf gehörigen Orts nachgesuchte und auch erhaltene Erlaubnis, das dem dortigen Armen-Institut gehörige und von Harm Koels herrührende Haus mit Garten am 23 August des Nachmittags um 1 Uhr zu Grimersum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

26 Weyl. Joh. Gottfr. Hentschel bey Aurich stehendes Haus, die Hassenburg genannt, wird den 24 August des Nachmittags um 2 Uhr, im blauen Hause bey Aurich, öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

27 Des weyl. Hinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene 2½ Plätze, groß 91 Diemath dasigen Easten Landes cum annexis, welche in Hinsicht der dazu gehörigen Länder, ohne Gräber, Morast und Kirchenstellen auf 3085 Gl. 5 Sch. gegen 5 pro Cent eidlich gewürdiget worden, sollen am bevorstehenden 20 August auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum 3ten und letztenmal durch den Ausmiener Eucken öffentlich licitiret werden. NB. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

Des Frerich Evers Wittwe Tomcke liberorum nomine in Stedesdorf belegener und eidlich auf 1677 fl. 2 Sch. 5 w. in Gold gewürdigter Platz cum annexis, soll am bevorstehenden 13ten August des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum dritten und letztenmal durch den Ausmiener Eucken öffentlich licitiret werden. NB. In denen beyden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

Verheurungen.

1 Des weyl. Dirck Franken major. und der minor. Kinder Vormünder, Jannes Franken und Claas Andreeffen, wollen ihrer Pupillen zu Woquard belegenen Heerd Landes, welcher besteht aus einem Hanse, Scheune und Garten, nebst 1 Gras recht guten Bau- und Grünlandes, auf 6 Jahre, May 1788 anzutreten, am Mittwoch den 2ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Woquard in Garbrands Dircks Hause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

2 Nachdem zur öffentlichen Vererbachtung der beiden zwischen dem Ofter-Thor belegenen Stadts-Wohnungen, wie auch des zur Linken des Weges ausser dem Thor belegenen zu dämpfenden Grabens, Terminus auf den 11ten August nächstkünftig angesetzt worden: als können sich Liebhaber deshalb auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Con-

dit-



ditiones vernemen und nach Gefallen in Unterhandlung treten. Signatum Auriſch in Curia den 25 Jul. 1787.

3 Der Herr Bürgermeiſter Mencke in Eſens wollen ihre 8 bey Auriſch belegene Kämpfe, den 17ten Auguſt wiederum auf 6 Jahren öffentlich im blauen Hauſe verheuren laſſen. Conditiones ſind bey dem Commiſſions-Rath Neuter einzusehen.

Focke Jabben in Upzant will freywillig 7 Diemath im Schvee-Hörn, und 3 Diemath auf der Irinder belegen, den 1ſten Auguſt, des Nachmittags, zu Marienhave in des Vogten Meddermanns Haus auf 10 Jahr in Sekz-Kauf ausbieten laſſen. Conditiones ſind bey dem Commiſſions-Rath einzusehen.

Jacob Siebels zu Behnhuſen im Amte Auriſch will freywillig
 a) ſeinen Warf, zwiſchen Hoyt Harms und Keentje Lheeffen Häuſer,
 b) die dahinten belegene Acker Fenne, aus 6 Acker beſtehend, ſodann
 c) 8 Diemathen Weedland, in 2 Parten,
 den 13ten Auguſt, des Mittags um 1 Uhr, zu Oldeburg in Dode W. Janſſen Haus öffentlich auf zwanzig Jahren in Sekz-Kauf ausbieten laſſen. Conditiones ſind bey dem Commiſſions-Rath Neuter einzusehen.

4 Am 11 Auguſt wollen die ſämtliche Wenckebachſche Erben ihren in der Weſter March belegenen Heerd, groß 75 Diemath, ſo bis May 1788 von Lilia Poppen eingeheuret, anderweit auf 6 Jahre, die Bauländer aber von Stund an, anzutreten, wegen nicht zu leiſtender Caution des letzteren Heuermanns, durch den Ausmiener Thoden von Welfen im Weinhuſe zu Norden, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verheuren laſſen. Die Conditiones ſind bey dem Ausmiener einzusehen und ſchriftlich zu haben.

5 Hedleff Laddicken zu Niſſen in Feberland iſt reſolviret, ſein auf Hormerſiel ſtehendes Wirthshaus, welches mit guten Zimmern verſehen, und worinnen wegen guter Lage und Größe allerhand Handlung getrieben werden kann, wobey auch ein guter Garten und 6 $\frac{1}{2}$ Matten Grodenland befindlich, ſo anho von dem Hochfürſtlichen Herrn Amtmann Mdehring heuerlich bewohnet wird, auf May 1788 anzutreten, zu verheuren, oder auch zu einem ganz billigen Preise zu verkaufen. Liebhaber dazu können ſich am 15 Auguſt bey ihm zu Niſſen in ſeiner Behauſung einfinden, ſolches vorher in Augenschein nehmen und nach Belieben heuren oder kaufen.

6 Sent Meyls zu Hoſingwehr, will ſeinen Plak zu Groothuſen, groß 8 $\frac{1}{2}$ Graſen, welcher iho von Peter Garre's heuerlich gebraucht wird, und May nächſtkünftig pachtlos wird, auf 6 Jahre wiederum verheuern. Liebhaber dazu können ſich bey ihm oder bey dem Juſtiz-Commiſſario und Ausmiener Schelken melden. Auch hat derſelbe ein Haus ſo vormalſ den Hihbe Hinderts Zimmermann zugeſtanden, zu verkaufen. Liebhaber können ſich bey ihm oder bey ſeinem Bruder Mecke Meyls zu Groothuſen melden.



7 Die Frau Wittve Swart in Norden ist vornehmens, ihren eigenthümlichen, von weyl. Harm Woets Erben öffentlich erstandenen und auf dem Westermarscher Neulande belegenen Heerd, groß 48½ Diemath nebst noch zugekauften 12 Diemath, zusammen 60½ Diemath besten Klelandes, am 15 August, des Nachmittags um 2 Uhr, in Claas Heren Drauer Hause in der Osterstraße in Norden aus der Hand zu verheuren, die Baulande können gleich diesen Herbst das Haus und Grünland aber May 1788 angetreten werden. Die Verheuerung geschi. het auf 6 Jahr.

8 Weyl. Gerd Hinrichs Kinder halber Platz zu Uvende, wird den 11 August des Nachmittags in Abbe Braues Haus zu Oldeburg wiederum öffentlich verheuret. Conditiones sind bey dem Commissionrath Neuter einzusehen.

9 Auf erhaltene gerichtliche Erlaubnis wollen des weyl. Luitjen Jacobs Kinder Curatoren, ihrer Curanden Haus und 12 Grasen Landes in und unter Uveward, am 8 August nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr im Wirthshause daselbst öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Der Hausmann Heere Ufles zu Loquard, hat als Vormund über weyl. Meele Jaussen Sohn pl. m. 600 Rthlr. gegen 5 pro Cent jährliche Zinsen und gebührige Sicherheit sofort zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich bey demselben nächstens melden.

2 Inspector Pfeiffer zu Wittmund hat 100 Schllhr. Schul-Capital auf einer sichern Hypothek zu belegen. Wer es um Martini a. c. oder im Monat Februar 1788 zu nutzen weiß, der wolle sich bey ihm melden.

3 Der Cammer-Kanzellist Freese hat mandataris nomine 1000 bis 2000 Rthlr. gegen Michaelis, auf gebührige Sicherheit, zu 5 pro Cent, oder, falls die Zinsen richtig bezahlet werden, zu 4½ pro Cent, zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Ewald Brinkman zu Emden, Edictales wider alle und jede, welche auf der ihm von der Frau Wittve Baer gebührne von Rheden zu Bremen verkauften Beheerdtscheit von jährlich neunzehn Pistolen in dem Heerde des weyl. Jaan Woets Erben in der Westermarsch, so aus der Frau Wittve Courings gebührne von Rheden zu Westerhusen Nachlassenschaft herrühret, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 25 August a. c. sub pōna perpetui silentii erkannt.

2 Bei dem Amtgerichte zu Leer sind Edictales contra quoscunque auf das durch
Jg.



Johann Hinrich Garrels von Eilhard Höding öffentlich erstandene, daselbst am Ufer be-
legene Haus präclufivende, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, und präclufivo
den 22. August, um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von dem Hause abgewiesen, und ihnen
in Hinsicht desselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

3 Beym Königlichem Amtgerichte zu Stiekhausen sind auf Ansuchen des
Assessoris Höting, edictales wider alle, so auf den dritten Theil eines von dem Hinrich
von Damm und dessen Gesehau Anna Elisabeth Lübbers gekauften, von Johannes Schrö-
der eigentlich herrührenden Gartens, auf der Landwehr bey Detern, ex capite crediti,
retractus, hereditatis, servitatis auf quovis alio Spruch und Forderung zu haben ver-
meinen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 27 August
pöna juris erkannt.

4 Beim Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Dirl Janssen Pöll und
dessen Tochter Bibke Dirks per Sententiam de publ. den 29sten Mart. der Concurs er-
öffnet, auch der offene Arrest erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, am besagtem Dirl J. Pöll und dessen
Tochter Spruch und Forderung habende Gläubiger hiemit edictaliter citiret, sich mit ihren
Ansprüchen innerhalb 3 Monaten und längstens in termino präclufivo den 22. August 10
Uhr zu melden, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende von der Masse ab- und in Hinsicht der erschienenen Gläubiger
zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Dann wird allen und jeden, welche noch an die Masse schuldig seyn oder Pfänder Brief-
schaften und dergl. unter sich haben möchten, bedeutet, davon, bei Strafe doppelter Bezahlung
und Verlust ihres daran habenden Rechts, nichts an die Gemeinschuldner verabsolgen zu
lassen oder auszuzalen, sondern sich damit allein an das hiesige Gericht. Depositum zu wenden.

5 Nachdem über das Vermögen des Hane Verdes Didden in der Wunder-
See, der Concurs, beym Amtgerichte zu Leer, per Decretum vom 12 July c. eröffnet,
auch der offene Arrest erkannt worden; so wird hiemit allen und jeden, welche von dem
Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben,
angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem
Gerichte sörderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran haben-
den Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß, wenn demahnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeant-
wortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse
anderweit benactrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen
dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines
daran habenden Unterpand- und andern Rechten für verlustig erkläret wer-
den soll.

6 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist per Sententiam vom 24 März c. über
das Vermögen des Hausmanns Otto Frerichs Müller zu Bömerwold der Concurs eröff-
net. Sämtliche Gläubiger desselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche
tinner.



innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino peremptorio den 12 Sept. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgericht persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte anzugeben, widrigenfalls und wer in diesem Termino nicht sich meldet

mit seinen etwaigen Forderungen von der Masse abgewiesen und ihm in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

7 Bey dem Amtgericht zu Leer sind auf Ansuchen des Dirk Gerdes zu Neermeer Edictales wider alle und jede erkannt, die auf die daselbst belegene von Johann Janssen Müller öffentlich erkaufte Brauerey cum annexis und ein dahinter belegenes, gleichfalls ihm zuständig gewesene kleine Haus, aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, cum Termino zur Angabe von 3 Monaten und präclusivo den 12 Sept. c. 9 Uhr, unter der Warung:

daß die Ausbleibenden von den Grundstücken abgewiesen und ihnen in deren Hinsicht, des Kauffchillings oder des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Focke Dircks Mäler Kinder Vormünder H. Hoiffen und Kirchverwalter Dodea hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf die auf ihre Curanden in der Erbschaft ihres Vaters devolvirte, von dem Focke Janssen zu Strakholt öffentlich von der hiesigen Stadts. Cämmerey in Erbpacht genommen und von diesen dem weyländ Focke Dircks wieder übertragene, zwischen dem Ofter- und Worder-Thor hieselbst belegene Mattmühle nebst Mühlenhaufe, Scheune und Garten, auch übrigen Annexen und Pertinentien aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch: Servitut, Foderung, wie auch Käufrecht zu haben vermeinen, cum Termino zur Angabe und Bescheinigung auf den 24 August nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Eign. Aurich in Curia den 23 April 1787. Bürgermeistere und Rath.

9 Bei dem Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen der Grette van Eden für sich und m. n. ihres Bruders Jacob van Eden zu Ealkhuisen über den Nachlaß ihrer Eltern weyl. Kaufmanns Hinrich van Eden und Hester Jacobs Aldering zu Leer, welcher in einigen Immobilien, sodann Waarenlager, und Mobilien besteht, der Erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und sind deshalb Edictales contra quoscunque auf besagten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde prätendirende, cum Termino zur Angabe von 3 Monaten, et präclusivo auf den 3ten September c. 10 Uhr erkannt, unter der Warnung:

daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Bey dem Borss. und Jarssumschen Gericht ist ad instantiam des Schmiedemeisters Hinrich Certs sodann des Vierzigers Jan Luitjes Reul mand. noie der Ehefrauen des Willem Certs, Namens Swaatje Certs, citatio edictalis wider alle und jede unbekante Real-Gläubiger, welche auf ein gewisses, der Provoquanten weil. Vater Hinrich

rich

rich Eerts den 14 October 1771 zugemessenes unter Borssum belegenes, Westwärts an das Pastorei-Land zu Gros Borssum, Ostwärts an van Borssum und Moritz Beerends Ländereyen gränzendes Stück Wasserdeich, wovon Provochantes kein Dokument zur Begründung ihres Tituli Possessionis besitzen, cum Termino von 9 Wochen et reproductio- nis præclusivo auf den 17ten September a. r. unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagtes Stück Wasserdeichs Land præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferle- get; sodann der Titulus Possessionis auf den Grund der Præclusions-Sentenz für die Provochanten im Hypothekenbuch berichtigt werden soll. Signatum am Borss. und Jarssumschen Gericht den 10. Julii 1787.

11 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind am 5 July, auf Ansuchen des Berend B. Block zu Dizum edictales wider alle und jede, so auf das demselben von dem Dirc Wilts Rüstjes und Frau aus der Hand verkaufte, zu Dizum am Siel stehende Haus mit allen Annexen und Pertinentien, so der weyl. Wilm Rüstjes, der Angabe nach, im Jahre 1742 von Peter Honfeld angekauft, und bey seinem Ableben im Jahre 1783. auf folgende Personen, als: Martje D. Rüstjes zu Mendorp, Greetje und Antje Isaacs zu Dizum, Dirc J. Rüstjes zu Schirwolde, des Jan Riges Ehefrau Wanwe G. Rüs- jes zu Midwolde, und endlich Dirc Wilts Rüstjes zu Mendorp ab intestato vererbet hat, von diesen aber dasselbe im Jahre 1784 dem Miterben Dirc Wilts Rüstjes aus der Hand verkauft worden, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung, oder Käuf- kauf zu haben vermeinen mögten, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen und Justifica- tion auf den 20 Sept. ansehend erkannt. Unter der Warnung, daß denen Aussenblei- benden nachher, sowohl in Hinsicht des gedachten Hauses, als des Käufers, ein immer- währendes Stillschweigen auferleget werden solle.

12 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist per Resolutionem de 28 Juny, auf Ansuchen des Bäckermeisters Wilm Poppen Tintjer zu Hinte, Citatio edictalis wider alle und jede etwaige Prätendentes und Dienfbarkeits-Berechtigte in Absicht des, dem gedachten Wilm Poppen Tintjer von dem Jan Cornelius Brönhagen öffentlich verkauf- ten Hauses und Grundes zu Hinte stehend, erkannt, und müssen etwaige Prätendentes und Dienfbarkeits-Berechtigte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen ad acta anmelden, längstens aber am 20 Sept. nächstkünftig durch untadel- hafte Documenta vor Gerichte justificiren. Unter der Warnung, daß denen Aussenblei- benden nachher mit ihren Ansprüchen sowohl in Hinsicht des obgedachten Hauses und Grundes, als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

13 Bey dem Emden Amtgerichte sind per Decr. de 2 July, auf Ansuchen des Herrn Obristen Heßling in Emden, edictales wider alle und jede, so auf das, dem gedachten Herrn Obristen von dem Deichdeputirten Herrn von der Osten aus der Hand verkaufte, und durch diesen im Jahre 1777 von Jan Ebben Erben öffentlich erstandene Haus cum annexis zu Loppersum irgend ein dingliches Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 20 September nächstkünftig, ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta
(No. 32. K I K I) be-



Bewahrheiten. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Abicht des gedachten Hauses und des Herrn Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

14. Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis, cum termino annotationis auf den 13 Sept. a. c. wegen eines zwischen dem Kaufmann Hinrich Hermann Tholen zu Wittmund und dem Hausmann Johann Evers Jacobs zu Denndorf getroffenen, und von hochpreislicher Krieger- und Domainen-Cammer approbirten Tausch-Contractis über einige von derselben Plätzen zu Denndorf wechselseitig ausgetauschten Stückländer, mit der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende für Consentirende geachtet, die respectiven Stücke als ausgetauschte Pertinentien auf der Adquatenen Rahmen im Hypothequenbuche bemerket, und dawider niemand weiter gehdret werden solle.

15. Bey dem Stadtgerichte zu Norden sind auf Ansuchen des Kupferschlägers Eibe Ulrichs Hoblen, wegen des von ihm privatim angekauften Hauses des Redolph Jacobs Fischer am Neutwege im Süderkluft, 3 Rott, No. 196, wider alle und jede, so darauf Realanspruch, Servitut oder Nöherrrecht zu haben vermeinen, die gewöhnlichen Edictales cum termino Reproductionis et annotationis präclusivo auf den 28 August a. c. um 9 Uhr erkannt.

16. Bey dem Hochgräf. Wedelschen Landgerichte zu Oldens, ist ad instantiam der Vormüder, über weyl. Joh. Jürgen Voellen, gewesenen Hausmanns im Kirchspiel Dackhausen, und dessen weyl. Ehefrau, an Johanna Voellen, gebörne Bohmsalks Nachlassenschaft, der Liquidationsproceß eröfnet, und des Endes Citatio Edictalis wider alle an diese Nachlassenschaft Anspruch und Forderung habende Creditores cum termino zur Angabe und Justification auf den 4ten October aussehend ausgesetzt worden; mit der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung derselben meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

17. Bey dem Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des Hermann Wilhelm von Oben zu Werdum wegen der von ihm öffentlich erstandenen, dem Franz Albrecht Eberhard zugehörig gewesenen, zu Werdum belegenen Warffstätte cum annexis Citatio Edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis aequae ac annotationis präclusivo auf den 18. October nächstkünftig unter der Warnung erkannt: daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbesagte Warffstätte präcludiret, und ihnen sowohl in Hinsicht des Käufers, als der zur Erhebung der Kaufgelber gelangenden Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

18. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des Kaufmanns Dyck Heeren am Westeracumer Syhl wegen des ihm von dem Hinrich Reimers und dessen Ehefrau öffentlich verkauften, am Westeracumer Syhl belegenen halben Hauses cum annexis Citatio Edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten An-
spruch



spruch und Forderung zu haben vermeinen, eum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 12ten September nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt.

daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbesagtes Haus präcludiret, und ihnen sowohl in Ansehung des Ankäufers, als der zur Erhebung der Kaufgelder gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

19 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des weil. Krämers und Bäckers Andreas Adolph Hagen Wittwe zu Werdum Citatio Edictalis wider sämtliche derselben Creditores zur Abgabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüchen und zum Versuch der Güte eum termino reproductionis präclusivo auf den 24. October nächstkünftig und unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausgebliebene Creditores mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Citatio Edictalis.

1 Nachdem eure Ehefrau Gertje Tönjes wider euch

Simon Selten aus Jarßum

angezeigt, daß ihr sie vor pl. m. 16 Jahren bößlich verlassen, und ihr der Ort eures jetzigen Aufenthalts völlig unbekannt sey, selbige daher zugleich auf die Ehescheidung wider euch angetragen hat; so werdet ihr hiemit edictaliter abgeladen, um euch längstens in dem Präjudicial-Termin, den 23 October a. c. vor dem hiesigen Gericht zur Verantwortung zu stellen, und die Instruction der Sache zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß, wenn ihr in besagtem Termin noch nicht erschienen seyd, die bößliche Verlassung für ausgewiesen angenommen, und die bisher unter euch Simon Selten und Gertje Tönjes bestandene Ehe in contumaciam getrennet werden soll.

Wornach ihr euch zu achten habt.

Signatum am Borß. und Jarßumschen Gericht den 7ten Julii 1787.

Notifikationen.

1 Da die alte Kirche der reformirten Gemeinde in Leer abgebrochen und deshalb das Eigenthum der bereits gewürdigten Sitzstellen ausgemittelt werden soll, so werden alle und jede die an ganze Bänke oder einzelne Sitzstellen in besagter Kirche Eigenthums Recht zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, sich persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, in des Jan Wenninga Haus hieselbst bey der zur Direction des neuen Kirchenbaues verordneten Commission, die zu diesem Behuf zweymal wöchentlich, nemlich Mittwochs und Sonnabends, Morgens von 9 bis 12 Uhr sich dort versamlen wird, zu melden, das Eigenthums-Recht special anzugeben auch die desfallsigen Beweise zu extrahiren, widrigensals und wer sich in dieser Zeit, höchstens in den peremptorischen Terminen, den 20sten, 21sten und 22 August, Morgens von 9 bis 12 Uhr nicht angiebt, seines Eigenthums-Rechts für verfallen erklärt, und die Sitzstellen

len



len und Bänke, wovon sich kein Eigenthümer angeht, der Kirche zum Eigenthum zuerkannt werden sollen. Den Henerleuten liegt aber eigener Vertretung ob, hiervon etwai- gen auswärtigen Eigenthümern Nachricht zu geben. Signatum ex speciali Commissione Leer im Amtgericht den 11 Junii 1787.

2. Es wird auf künftigen Michaeli eine Person von gutem Herkommen und ehrlicher Aufführung, welche die Haushaltung zu führen versteht, schreiben und auch in einem Gewürzladen, worinn auch mit Ellenwaaren gehandelt wird, fertig werden kann, in einer kleinen Haushaltung zu Jeber, in der 2. Kinder sind, als Haushälterin verlangt. Sollte hiezu irgend eine Person Lust haben, die werde sich nächstens bey dem Kaufmann Loben in Jeber.

3. F. D. Basshagen, wohnhaft zwischen den beyden Märkten zu Emden, machet hiermit bekannt, daß bey ihm englisches Steinszeug zu den billigsten Preisen zu bekommen ist.

4. Da nunmehr eine Wäse mit frischen Hering und Laberdan angekommen so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und daß die Preise der Heringe von Zeit zu Zeit auf dem Comtoir der Compagnie durch franquirte Briefe oder mündlich vernommen werden können, der Preis des Laberdans aber wie folget bestimmt worden, als:

	20 fl. holl. für eine ganze Tonne,
	10 fl. 10 sbr. für eine halbe Tonne,
	5 fl. 10 sbr. für eine viertel Tonne,
	3 fl. für eine achtel Tonne.

Emden, den 17. Julij 1787.

5. By Peter Berens Walland a Emden, maakt men puick beste witte Styfzel en heeft een aanzienlicke Party en Voorrat; verzoekt alle Koopluiden haar Gunst en beloest civylen Prys.

6. In Emden ist ein kleines bequemes Haus zu Kauf oder zur Miethe, von Stund an oder auf nächsten Michaeli anzutreten, in Comp. 4. No. 73. Wer hiezu Lust oder Belieben hat, kann sich beliebigst durch postfreye Briete oder in Person selbst bey H. L. Walther, als Eigener desselben, in Emden melden.

7. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die über den Leder-Fabricanten Fiedl Frerichs Meyer hieselbst verhängte Curatel wieder aufgehoben worden, und mündlich wieder mit ihm gültig contrahiren könne. Leer im Amtgerichte den 16ten Julij 1787.

8. Ich, Mühlen-Zimmermeister Hermanns Brenstein, habe pl. nr. 4000 Schofe ichres Mühlen- und Decker-Reith nöthig; wer selbiges, 100 oder 1000 Schofenweise,



in oder aufferhalb Landes zu verkaufen hat, kann sich persönlich oder schriftlich jezo in Leer, oder in Aurich, wo ich wohnae, fordersamst bey mir melden und billigen Preis dafür bedingen.

18 Da nunmehr in Kürzem der 2te Theil des Herrn Professor Doctor Reils didtettischer Hausarzt die Presse verläßt: so wird solches denen resp. Herren Subscribenten hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenigen ersuchet, so etwa auf dieses Werk zu subscribiren noch Lust haben mögten, sich innerhalb 14 Tagen zu melden, als in Aurich bey dem Herrn Buchbinder Liaden, in Emden bey dem Herrn Leopold, in Esens bey Herrn Bangert, in Fever bey Herrn Trendtel jun., in Leer bey dem Herrn Organisten Helmiers und in Norden bey Schuke. Der Preis dieses 2ten Theils, so pl. m. 25 bis 30 Bogen compres gedruckt enthalten wird, kostet auf Schreibpapier 1 Rthlr.

19 Da bey der jüngsten Visitation der Mühlen befunden worden, daß in verschiedenen Mühlen die Räder Hölzer nicht bekleidet, auch kein hinlängliches Wasser vorräthig gewesen; so werden sämtliche Interessenten erinnert, sich hierin weiter nichts zu Schulden kommen zu lassen, massen in Zukunft ohne alles Ansehen die reglementsmäßige Brüche beygetrieben werden solle.

Dann wird noch bekannt gemacht, daß verschiedene Interessenten in Vorschlag gebracht, zu Vermeidung des Frostes, das Wasser in den Fässern zu salzen, auch Quaften und Sprüngen darin zu halten.

11 De Backermeester Beerend Spiegel in Emden, verlangt een goede Gezelle: de in de Backerprofessioon ervaaren is, om voort of om anstaande Mychaely in Dienst te gaan, die daar Gelegenheid van maakt, moet zyg in Perzoon an hem vertonen en Conditioes vernemen.

14 Bey dem Zingierßer Jannes von Amern zwischen den beyden Siehlen zu Emden wird Virginischen gefabricirten Toback zu 7 Stüber per Pfund verkauft.

13 Bey Cornelius Warners zu Norden in den Bremer-Schlüssel steht eine gute Cariol mit oder ohne Geschirr, zum Verkauf! Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden

14 Die Erben des weyland Herrn Bürgermeisters Hinrich Christoph Hegele in Esens, haben den Notarium Lamberti daselbst, als Mandatarius bestellet, mitbin selbigen die Einziehung und Administration der ausstehenden, und serauer verfallenden, zu solchem Nachlasse gehörigen Capitalien, Zinsen, Buchschulden und worin die Forderungen sonst bestehen mögen, aufgetragen. Es haben sich also sämtliche hiebei verpflichtete Schuldener hiernach zu richten, und die von Zeit zu Zeit fällig werdende Zinsen prompt, und zur Verfallzeit zu berichtigen, sodann in Bezahlung der noch offen stehenden Buchschulden, nicht ferner saumbait zu seyn und sich Kosten zuzuziehen, maassen auffer dieser öffentlichen Erinnerung keine besondere Mahnungen, an die Debitores weiter ergehen werden; sondern der Mandatarius seiner Conueniens gemäß die Schuldposten von Zeit zu Zeit einlagen wird.



15 Zu Norden ist ein grosser wohl conditionirter Braukessel von 18 Tonnen, dits Kupen, zwey grosse messingene Kronen, 2 Pumpen, ein Unterback und andere zur Brauerey gehörige Sachen vor baare Zahlung zu verkaufen. Wer dazu Lust hat hat, kann sich daselbst bey dem Seiffensieder Joh. Heiar. Kraß melden.

16 Des wepl. Jürgen Fibben Peters Erben zu Aurich wollen ihre beyde an der Kirchstrasse daselbst stehende Wohnungen aus der Hand entweder verheuern oder verkaufen. Liebhabere zu einem oder dem andern können sich bey dem Engelbart Meints daselbst melden.

17 Harm Poppen Leerhof auß Schott, hat pl. m. 200 Pfund besten Oldenburgischen Brauhopsen, im Ganzen oder bey Pfunden zu verkaufen.

Brodt, Fleisch, und Bier Taxe der Stadt Aurich, für den Monat Aug. 1787.

Ein Ruckenbrodt von 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	9	St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 7 Loth		
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth		
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 8 Loth		St.
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth		
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3	
die mittlere Sorte	2	
die geringere oder 3te Sorte	1	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3	
das vorder Viertel	2	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	3	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1	
Schaaß- oder Lamfleisch a Pfund	2	
Schweinefleisch a Pfund	4	
Metzwurst a Pf.	6	
Speck	6	
Dito trocken	8	
Schweinefett oder Rüssel	10	
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	12 St.
Ein Krug davon		1 $\frac{1}{2}$
Eine Tonne dünn Bier	1 Rthlr.	26
Ein Krug davon		1

Brodt, Fleisch, und Bier Taxen in der Stadt Emden, für den Monat Aug. 1787.

Ein grob Rucken-Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	9	Stbr.	W.
11 Loth fein Rucken-Brodt	1		
8 Loth weis oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	3		
die 2te Sorte	2		St



3te Sorte				
Schweinefleisch das Pf.			5	
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.			3	5
die 2te Sorte			2	
das gemeine			1	
Schaaß oder Lammsteisch das beste			1	5
das schlechtere				7½
Bier das beste die Tonne		3 rl.	38	
das Krug			2	
die zwote Sorte die Tonne		2 rl.	12 str.	28.
Krug			1	5
die dritte Sorte die Tonne		1	26	
das Krug			1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne			27	
das Krug				5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,
für den Monat Aug. 1787.**

1 Rucken Brodt zu 12 Pfund schwer		rl.	12 str.	5 B.
1 Halb dito		6		2½
1 Viertel dito		3		1¼
5 Loth Schonroggen halb Rucken				5
4½ Loth Eierbrod				5
1 Pfund Rindsteisch vom besten		3		5
1 dito mittelmäßiges		2		2½
1 dito von schlechtern		1		2½
1 dito Kalbsteisch vom besten		4		
1 dito mittelmäßiges		2		7½
1 dito schlechtern		1		2½
1 Pfund Lammsteisch vom besten		3		
1 dito mittelmäßiges		2		2½
1 dito schlechtes		1		5
1 dito Schweinsteisch		4		
1 Tonne 12 Gulden Bier		4 rl.	24	
1 Krug in der Schencke			3	
1 dito außer der Schencke			2	2½
1 Tonne 9 Gl. Bier		3		
1 Krug in der Schencke			2	
1 dito außer der Schencke			1	5
1 Tonne 5 Gl. dito		1	46	
1 Krug in der Schencke			1	
1 dito außer der Schencke				7½
1 Tonne beste bitter dito		3		
1 Krug in der Schencke			2	
1 Krug außer der Schencke			1	5
				1 Tonne



1 Tonne ordinairer bitter dito	I	46
1 Krug in der Schenke	I	
1 dito außer der Schenke		7½

Brod, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Esens, für den Monat Aug. 1787.

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund		9	fl.
Ein fein Rocken Brodt zu 14 Loth		I	
Ein Brodt halb von Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth		I	
Ein Weizen-Brodt mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth		I	
Ein Eier oder Frau-Brodt zu 8 Loth		I	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.			
Da auch zur Bequemlichkeit vieler Einwohner (weil das Rocken-Brodt im Preis gestiegen) Gersten-Brodt gebacken worden: so ist davon die Taxe a 7½ Pfund		7	
Das Pfund vom besten Weizen-Mehl		2½	
mittel dito		1½	
Grand-Mehl.		1½	
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3½	
der mittlern Sorte		2½	
der geringsten		1½	
Schaaf- oder Lammfleisch, das Pfund vom besten		2½	
mittlern		1½	
geringsten		I	
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4	
der mittlern Sorte		2½	
geringsten		I	
Die Tonne vom besten Bier	3		
der Krug			1½ sibr.
Die Tonne vom mittel Bier	2		
der Krug			I

Advertisement.

1 Es soll am 23 August c. als am Donnerstag, die Hebung der Brückengelder bey Stieckhausen, so May 1788 aus der Pacht fällt, wiederum öffentlich verpachtet werden. Die Liebhaber hiezu können sich also gedachten Tages, des Vormittags um 9 Uhr, auf das Amtgericht zu Stieckhausen einfinden und ihr Geboth erdnen. Urlich in Camera den 30 Julii 1787.

2 Die herrschaftliche Jagd im Amte Esens, welche Trinitatis 1788 pachtlos wird, soll am 22ten huius, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Esens, im Amte Wittmund, am 23ten huius, Morgens um 10 Uhr, auf dortigen Amtshause, im Amte Emden am 29ten huius auf der alten Kentey daselbst, und in den Aemtern Greetfiel und Pevsum den 30ten huius, Vormittags um 10 Uhr, beym Posthalter Deepen zu Greetfiel, anderweit öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhabere können sich demnach



nach an besagten Tagen und Orten einfinden, Conditiones vernehmen und ihre Offerten zu Protocoll geben. Signatum Aurich den 1 August 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Die herrschaftlichen Jagden in den Aemtern Friedeburg Stieckhausen und Leer, sollen von Trinitatis 1788 an öffentlich wiederum auf 6 Jahr nach bis Trinitatis 1794 verpachtet werden, wozu Termins auf Dienstag den 21ten hujus präfigiret wird, alsdann sich die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Cammer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten zu Protocoll geben können. Signatum Aurich am 1 August 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Nachstehende kleine Jagd-DisRICTE im Amte Aurich, sollen am Dienstag den 21 hujus anderweit wieder öffentlich verpachtet werden

in der Nord-Brockmer Bogtey,

in der Süd Brockmer Bogtey

auf der Uthwerdumer Gass,

die Ost- und West-Ebene, auch Edeler-Gass,

die Wiebelsburer, Bangstedter, Varschedter, Gassen,

das Widdelsier Kirchspiel, das Amdorfer Kirchspiel und die Brockjeteler Gass,

Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Cammer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten zu Protocoll geben. Signatum Aurich am 1 August 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Nachdem verlautet hat, als ob verschiedene Einwohner und sonderlich die junge Mannschafft im Lande aus überflüssiger Furcht zu Train-Knechten wider ihren Willen ausgehoben zu werden, sich auf süchtigen Fuß gesetzt, und dadurch ihre Nahrungs-Beschäfte versäumer haben, dergleichen ausgesprochene Gerüchte aber ganz ungegründet sind; so wird zur allgemeinen Beruhigung hiedurch bekannt gemacht, daß nur gegen baares Handgeld freywillige Leute zu Wagen-Knechte angeworben werden, und jedermann seine Nahrung und die Erndte Arbeit auf dem Lande ruhig und sicher fortsetzen kann. Signatum Aurich den 4 August 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

Notificationes.

1 Am insiehenden Dienstage als den 7ten hujus, soll das wohlgewonnene Heu in der Herren Mehde verkauft werden. Liebhabere können sich demnach besagten Tages des Morgens um 8 Uhr auf der Herren Mehde einfinden. Aurich den 3 August 1787.

2 Op Woensdag den 8 August 1787 zal de Makelaar Voget des nademiddags om 3 Uir alhier op den Beurzenzaal opentlik verkoopen: een Lading Memelsch Hout, bestaande in 134 greine Balken en 763 Stuk Deelen van diverse Lengten en Dikten. Emden den 2 August 1787.



